

Merkblatt

Krankmeldungen/ Beurlaubungen/ Unterrichtsbefreiungen

1. Krankmeldungen

a) Eltern und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, ihre Kinder im Fall einer Erkrankung noch **vor Beginn des Unterrichts** bei der Schule für ihr Fernbleiben zu entschuldigen. In diesem Zusammenhang sei an § 20 der Bayerischen Schulordnung erinnert: „Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.“

Um den Eltern bzw. den volljährigen Schülern die telefonische Entschuldigung zu erleichtern, ist unter der Telefon-Nr. der Schule (08741/96520) ein Anrufbeantworter zugeschaltet. Dadurch soll es Eltern möglich sein, Krankmeldungen auch vor Öffnung des Sekretariats, also vor 7.30 Uhr, geltend zu machen. (Der Anrufbeantworter schaltet sich nach dem fünften Freizeichen zu.) Das Sekretariat der Oberstufe ist unter der Durchwahl 08741/965216 erreichbar. Ansonsten müssen Krankmeldungen zwischen 7.30 und 7.45 Uhr telefonisch oder mittels schriftlicher Meldung über einen Mitschüler erfolgen. **Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeit, Ihr Kind über das Elternportal zu entschuldigen.** Sofern von abwesenden Schülern der Jahrgangsstufen 5 mit 9 bis 8.00 Uhr keine Krankmeldung vorliegt, setzt sich die Schule mit den Eltern in Verbindung. Sollten die Eltern nicht erreichbar sein, ist die Schule gehalten, nach Lage des Falls u. U. die örtliche Polizeidienststelle zu verständigen.

b) „Bei Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen oder bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig.“ (§ 20 Abs. 2 BaySchO)

c) Die schriftliche Entschuldigung der Schüler erfolgt mittels vorgedruckter Zettel die im Sekretariat und auf der MMG-Website (www.montgelas-gymnasium.de, Startseite) erhältlich sind. Die Entschuldigungen bekommt der Absentenhelfer.

d) Wer sich krank fühlt, sollte von vornherein zu Hause bleiben. Wenn ein Schüler dennoch am Unterricht teilnimmt und an dem betreffenden Tag ein Leistungsnachweis abgelegt werden muss, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Leistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden. Deshalb ist es u. U. besser, eine Schulaufgabe später nachzuschreiben.

e) Die Schüler der Oberstufe bleiben aufgerufen, von ihrem Recht zur Selbstentschuldigung nur im dringenden Fall Gebrauch zu machen. Leichtfertig versäumter Unterrichtsstoff geht zu ihren Lasten.

f) Bei plötzlicher Erkrankung während der Unterrichtszeit ist eine Unterrichtsbefreiung erforderlich, die im Sekretariat hinterlegt wird (s. Nr. 3a).

g) Melden sich Schüler für das Krankenzimmer, werden die Erziehungsberechtigten informiert zur Abholung. Ein längerer Aufenthalt im Krankenzimmer ist nicht möglich.

h) Sport- und Schulwegunfälle müssen aus versicherungsrechtlichen Gründen unverzüglich im Sekretariat der Schule gemeldet werden!

i) Körperliche Beeinträchtigungen sollten dem Klassenleiter mitgeteilt werden (evtl. in verschlossenem Umschlag).

2. Anwesenheitspflicht

Während der Unterrichtszeit darf das Schulgelände bis 12.50 Uhr nicht ohne Erlaubnis verlassen werden. Dies gilt in den Jahrgangsstufen 5 mit 10 auch in Freistunden. Lediglich die Schüler der Oberstufe dürfen in Freistunden das Schulgelände verlassen, nicht aber während der Pause.

3. Beurlaubungen/Befreiungen von Unterricht

a) „Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden.“ (§ 20 Abs. 3 BaySchO)

Soweit ein solcher Fall vorhersehbar ist (Arztbesuch, Familienangelegenheit o. ä.), muss **im Direktorat rechtzeitig**, d.h. spätestens drei Tage vorher, **ein Antrag auf Unterrichtsbefreiung eingereicht werden**. Der Schüler / die Schülerin ist erst vom Unterricht befreit, wenn der Antrag von der Schulleitung genehmigt wurde.

Ebenso ist rechtzeitig der Klassenleiter zu verständigen.

Die Eltern und volljährigen Schüler werden gebeten, bei der Vereinbarung von Terminen (z. B. beim Arzt oder bei Behörden) darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit Termine außerhalb der Unterrichtszeit festgelegt werden. Es ist zu bedenken, dass Unterrichtsversäumnisse zu Lasten des Schülers gehen und daher wenn irgend möglich vermieden werden sollten.

Zusätzlicher Hinweis für Schüler der Oberstufe: Es ist unbedingt darauf zu achten, dass evtl. Führerscheinprüfungen nicht auf Tage fallen, an denen Schulaufgaben stattfinden.

Anträge auf Beurlaubung für private Reise- und Urlaubstermine oder für den Besuch von Sprachkursen können grundsätzlich nicht genehmigt werden.
(Schreiben des Kultusministeriums vom 26.02.1993).

b) Um Beurlaubung muss beim Schulleiter nachgesucht werden.

4. Für die Oberstufe gilt außerdem ein Rundschreiben mit Ergänzungen zu diesem Merkblatt (vergleiche Homepage)

gez. Dr. Bernhard Steininger, OStD
Schulleiter